



**Geschäftsordnung
der Vorstandsabteilung Präsidium
(GO VOP)**

in der Fassung vom 11. September 2014

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat in seiner Sitzung am 11. September 2014 die Geschäftsordnung der Vorstandsabteilung „Präsidium“ wie folgt gefasst:

Der Vorstand bildet gem. § 59a Abs. 1 WPO eine Abteilung „Präsidium“. Sie besteht aus dem Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer sowie dessen Stellvertretern (Vizepräsidenten).

Das Präsidium ist zuständig für einzelne Geschäfte des Vorstandes, die ihm durch Beschluss des Vorstandes oder durch diese Geschäftsordnung übertragen werden.

Das Präsidium entscheidet insbesondere über

- Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich Organisationsfragen, der Geschäftsverteilung und der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung,
- Beschwerden Dritter über Dienstangehörige der Wirtschaftsprüferkammer, soweit sie die Art und Weise der Führung der Dienstgeschäfte betreffen,
- die Erteilung von Aussagegenehmigungen nach § 64 Abs. 3 WPO, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der Vorstandsabteilungen fällt,
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Fürsorgeeinrichtungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nach § 57 Abs. 2 Nr. 13 WPO,
- Angelegenheiten der Außendarstellung des Berufsstandes und der Wirtschaftsprüferkammer als Organisation und
- Angelegenheiten der Außenvertretung der Wirtschaftsprüferkammer gegenüber anderen öffentlich- und privatrechtlichen nationalen und internationalen Organisationen.

Zum Beratungs- und Entscheidungsverfahren gelten die §§ 2 - 7 der Geschäftsordnung des Vorstandes sinngemäß mit folgenden Besonderheiten:

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss, an der Beratung und Abstimmung teilnehmen; in Angelegenheiten der Geschäftsführung muss der Vorsitzende an der Beratung und Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung auch dem Gesamtvorstand zuzuleiten; in Angelegenheiten der Geschäftsführung wird der Vorstand mündlich unterrichtet.

Der Vorsitzende des Beirates soll zu den Sitzungen des Präsidiums geladen werden. Er oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Vertreter soll berechtigt sein, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Der Vorsitzende des Beirates erhält alle Informationen der Geschäftsstelle an das Präsidium.

Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

